Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

(Kantonales Lotteriegesetz, LG GL)

(Vom …… Mai 2012)

Die Landsgemeinde beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1
Geltungsbereich
Dieses Gesetz regelt die nach der Bundesgesetzgebung (LG) erlaubten Lotterien und Wetten sowie die Verwendung der dem Kanton hieraus zufliessenden Erträge.

Art. 2
Zugelassene Lotterie- und Wettveranstaltungen
[1] Im Kanton sind die nachfolgenden Veranstaltungen zugelassen:
a. Unterhaltungslotterien (Tombolas und Lottos);
b. Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken (Gross- und Kleinlotterien);
c. Wetten.
[2] Die Bestimmungen des Lotteriegesetzes des Bundes und der interkantonalen Vereinbarungen (IKV, IVLW) sowie dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 3
Bewilligungspflicht, Bewilligungsbehörden
Die Lotterien und Wettveranstaltungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* unterliegen grundsätzlich der Bewilligung; der Regierungsrat bezeichnet die Bewilligungsbehörde.

Art. 4
Aufsicht
[1] Die Bewilligungsbehörde beaufsichtigt die Durchführung der Veranstaltungen und die Verwendung der Erträge; die Bestimmungen gemäss den Artikeln 22 ff. über die Verwendung der dem Kanton aus den Lotterien und Wetten zufliessenden Erträge bleiben vorbehalten.
[2] Sie kann den Veranstaltern Weisungen erteilen und bei schweren Unregelmässigkeiten den Unterbruch des Verkaufs von Losen und den Abbruch von Veranstaltungen verfügen.

II. Unterhaltungslotterien (Art. 2 ff. LG)

Art. 5
Begriff
Als Unterhaltungslotterien bzw. Tombolas und Lottos gelten Veranstaltungen, die bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose bzw. der Einsatzkarten, die Ziehung der Lose bzw. der Nummern sowie die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen.

Art. 6
Veranstalter
[1] Die Ausgabe und die Durchführung von Unterhaltungslotterien sind nur Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton Glarus gestattet.
[2] Personenvereinigungen, die einen geschlossenen Charakter aufweisen oder die im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten und Erwerbsunternehmungen, sind ausgeschlossen.

Art. 7
Gewinne
[1] Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen.
[2] Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Art und den Wert der Gewinne und kann Höchstwerte festsetzen.
[3] Die Gewinnsumme hat mindestens 60 Prozent der Plansumme zu betragen.

Art. 8
Zweckgebundenheit der Erträge
Die Erträge dürfen nur im Rahmen des statutarischen bzw. gesetzlichen Zwecks des Veranstalters und für die Deckung der Kosten des Unterhaltungsanlasses verwendet werden.

Art. 9
Ergänzende Bestimmungen
[1] Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Ausgabe und Durchführung von Unterhaltungslotterien.
[2] Er regelt insbesondere den Inhalt der Gesuche, das Verfahren, den Höchstpreis der Lose, die Festlegung der Werte der Gewinne, den Losverkauf und die Abrechnungspflicht.

III. Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken (Art. 5 ff. LG)

A. Grosslotterien

Art. 10
Begriff
[1] Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken mit einer Plansumme von mehr als 1.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung des Kantons gelten als Grosslotterien; sie richten sich nach den Bestimmungen der IKV und IVLW.
[2] Gemeinnützigkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit ohne Erwerbsabsicht und in uneigennütziger Weise zum Vorteil einer unbestimmten Anzahl von Personen ausgeübt wird.
[3] Wohltätigkeit liegt vor, wenn damit materielle Situationen einer bestimmten Anzahl von bedürftigen Personen verbessert werden.

Art. 11
Erteilung der Bewilligung
[1] Für Grosslotterien können nur Durchführungsbewilligungen an die Swisslos Interkantonale Landeslotterie erteilt werden; sie erfolgen jeweils gestützt auf die vorgängig erteilten Zulassungsbewilligungen der interkantonalen Lotterie- und Wettkommission (Comlot).
[2] Die Bewilligungsbehörde kann Auflagen und Bedingungen verfügen, die den Anliegen der Suchtprävention und des Jugendschutzes bei der Durchführung von Grosslotterieveranstaltungen besser (Verschärfung gegenüber Zulassungsverfügung Comlot) Rechnung tragen.

Art. 12
Ergänzende Bestimmungen
Der Regierungsrat kann im Rahmen der IKV und IVLW ergänzende Bestimmungen über die Durchführung von Grosslotterien erlassen.

B. Kleinlotterien

Art. 13
Begriff
Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken mit einer Plansumme von weniger als Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung des Kantons gelten im Sinne von Artikel 8 IKV als Kleinlotterien; die Voraussetzungen für das Vorliegen von Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit richten sich nach Artikel 10 Absätze 2 und 3.

Art. 14
Erteilung der Bewilligung
[1] Die Bewilligung für die Ausgabe und die Durchführung von Kleinlotterien wird nur an Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten, in der Regel mit Sitz im Kanton Glarus erteilt.
[2] Der Verkauf von Losen einer in einem anderen Kanton ausgegebenen Kleinlotterie kann im Rahmen der Plansumme gemäss Artikel 1 gestattet werden, wenn die Erträge für Zwecke verwendet werden, die auch für den Kanton Glarus eine Bedeutung aufweisen; die Bestimmungen über die Ausgabe von Kleinlotterien im Kanton Glarus sind sinngemäss anwendbar.
[3] Die Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass ein Bedürfnis für die Mittel aus der Kleinlotterie vorhanden ist und Gewähr für eine korrekte Durchführung zu bieten.
[4] Die Gewinnsumme hat mindestens 50 Prozent der Plansumme zu betragen.

Art. 15
Ergänzende Bestimmungen
[1] Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Ausgabe und Durchführung von Kleinlotterien.
[2] Er regelt insbesondere den Inhalt der Gesuche, das Verfahren, die Form sowie den Höchstpreis der Lose, die Bemessung der Gewinnsumme bei gemischten Kleinlotterien, die Festlegung der Werte von Warengewinnen, den Losverkauf, die Ziehungen und die Abrechnungspflicht.

IV. Gewerbsmässige Wetten (Art. 33 f. LG)

Art. 16
Erteilung der Bewilligung
[1] Die Bewilligungserteilung für gewerbsmässige Wetten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der IVLW; Art. 11 und Art. 12 dieses Gesetzes kommen sinngemäss zur Anwendung.
[2] Darüber hinaus kann durch das zuständige Departement ausnahmsweise die Durchführung von gewerbsmässigen Wetten am Totalisator bewilligt werden, sofern diese im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass stehen und der Veranstalter Sitz im Kanton Glarus hat sowie Gewähr für einen einwandfreien Betrieb bietet.

Art. 17
Ergänzende Bestimmungen
Der Regierungsrat kann im Rahmen der IVLW ergänzende Bestimmungen über die Durchführung von Wetten erlassen, insbesondere betreffend den Inhalt der Gesuche, das Verfahren, die Form sowie die Höhe des Wetteinsatzes, die Bemessung der Gewinnsumme, den Zeitpunkt der Annahme der Wetten und die Abrechnungspflicht.

V. Gebühren

Art. 18
[1] Für die Erteilung der Bewilligungen werden Gebühren erhoben; der Regierungsrat legt die Tarife fest.
[2] Die Gebühr wird vor Beginn des Losverkaufs fällig und geht in die Staatskasse.
[3] Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Gebühr von der Bewilligungsinstanz ausnahmsweise herabgesetzt oder erlassen werden.

VI. Rechtsschutz

Art. 19
Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

VII. Strafen und Verwaltungsmassnahmen

Art. 20
Strafbestimmungen
[1] Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und sich hierauf stützenden Erlasse, Massnahmen und Verfügungen werden mit Busse bestraft; die Strafbestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.
[2] Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder Personengemeinschaft begangen, so sind die natürlichen Personen strafbar, die für die Gemeinschaft gehandelt haben oder hätten handeln sollen.
[3] Für die Busse und weitere Kosten haftet die juristische Person oder die Personengemeinschaft solidarisch.

Art. 21
Ausschluss
Bei Widerhandlungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 oder bei Nichtbezahlung von rechtskräftig festgesetzten Gebühren kann der Veranstalter von der Bewilligungsbehörde bis zu drei Jahre von der Erteilung von Bewilligungen bzw. der Durchführung von Veranstaltungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen werden.

VIII. Verwendung der dem Kanton aus Lotterien und Wetten zufliessenden Erträge

Art. 22
Geltungsbereich
Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die dem Kanton zufliessenden Erträge aus den gemäss IKV und IVLW durch die Swisslos Interkantonale Landeslotterie ausgegeben bzw. durchgeführten Grosslotterien und Wetten.

Art. 23
Grundsätze
[1] Lotterie- und Wettgelder sind für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden und dürfen nicht zur Erfüllung gesetzlich geregelter öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen von Gemeinwesen oder Privaten dienen.
[2] Die Ausrichtung von Lotterie- und Wettgeldern für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, ist zulässig, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der gesamten Kosten verpflichtet.
[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus Lotteriegeldern.
[4] Die Öffentlichkeit wird durch den Regierungsrat jährlich über die Verwendung der aus Lotterien und Wetten zufliessenden Erträge orientiert.

Art. 24
Fonds
[1] Die dem Kanton zufliessenden Erträge aus Lotterien und Wetten werden auf folgende Fonds verteilt:
a. Kulturfonds;
b. Sportfonds;
c. Sozialfonds.
[2] Die Höhe der zugewiesenen Anteile regelt der Regierungsrat.
[3] Er kann vor der Verteilung 2 Prozent der Erträge für anderweitige wohltätige und gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen als es die Fonds vorsehen; soweit diese Mittel in einem Jahr nicht verwendet werden, fliessen sie zu gleichen Teilen in den Kultur-, Sport- und Sozialfonds.

Art. 25
Zuständige Behörden
[1] Der Regierungsrat beschliesst über die Zusicherung und Gewährung von Beiträgen aus den Fonds; er kann diese Befugnisse bis zu einem Betrag von 10'000 Franken den Departementen oder Fachkommissionen übertragen.
[2] Für die Bestimmung der massgebenden Höhe der Beiträge gelten die Grundsätze des Finanzhaushaltsgesetzes.
[3] Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Lotteriegelder beansprucht, sind beide Ausgaben zusammen zu zählen und der gemäss Verfassung finanzkompetenten Behörde in einer Vorlage zu unterbreiten.

Art. 26
Verteilkriterien
[1] Bei der Zusicherung und Gewährung von Beiträgen aus den Fonds sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen bzw. zu gewichten:
a. Bedeutung für den Kanton Glarus und seine Gemeinden;
b. Nachhaltigkeit;
c. Gesellschaftlicher und kultureller Wert;
d. Abstützung der Finanzierung;
e. Umfang der Eigenleistung;
f. Einmaligkeit und Seltenheit.
[2] Beiträge an Projekte mit regionaler oder nationaler Bedeutung setzen zwingend eine namhafte Beteiligung des jeweiligen Standortkantons voraus; vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel 29.
[3] Bei wiederkehrenden Beiträgen können, insbesondere wenn sich Bedingungen und Auflagen als unzweckmässig erweisen, Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Art. 27
Kulturfonds
[1] Der Kulturfonds wird von der Kulturkommission betreut; diese stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Fondsmittel.
[2] Für das Verfahren der Beitragsgewährung und die Beitragsverwendung kommen die Bestimmungen im Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens zur Anwendung.

Art. 28
Sportfonds
[1] Der Sportfonds wird von der Kommission Jugend und Sport betreut; diese stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Fondsmittel.
[2] Er wird verwendet für sportliche Zwecke, insbesondere:
a. Bau und Sanierung von Sportanlagen;
b. Anschaffung von Sportmaterial;
c. Kurswesen;
d. Veranstaltungen und Wettkämpfe;
e. Besondere Massnahmen zur Förderung des Sports.
[3] Für das Verfahren der Beitragsgewährung und die Beitragsverwendung kommen die Bestimmungen im Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport zur Anwendung.

Art. 29
Sozialfonds
[1] Der Sozialfonds wird vom zuständigen Departement betreut; dieses stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Fondsmittel.
[2] Er wird verwendet für soziale Zwecke in erster Linie im Kanton sodann im In- und Ausland, insbesondere für:
a. Katastrophenhilfe;
b. Entwicklungshilfe;
c. humanitäre Hilfeleistungen.

[3] Der Regierungsrat kann die Betreuung des Sozialfonds bzw. die Antragsstellung über die Verwendung der Beiträge einer Fachkommission übertragen.

Art. 30
Gebührenfreiheit
Für die Behandlung von Gesuchen um Zusicherungen bzw. Beiträge aus Lotterie- und Wettgeldern werden keine Gebühren erhoben.

Art. 31
Kontrolle, Rückerstattung von Beiträgen
[1] Die Empfänger von Lotteriegeldern haben über die Verwendung Auskunft zu erteilen und alle zur Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen.
[2] Werden Bedingungen oder Auflagen verletzt bzw. Beiträge zweckentfremdet, ist grundsätzlich der gesamt Betrag zuzüglich Zinsen zurück zu erstatten; die Rückerstattung wird von der ausrichtenden Behörde verfügt.

Art. 32
Ergänzende Bestimmungen
[1] Der Regierungsrat kann ergänzende Bestimmungen über die Verwendung der dem Kanton zufliessenden Erträge aus Lotterien und Wetten erlassen, insbesondere hinsichtlich der Verwendungszwecke und die Grundsätze für die Zusicherung und Ausrichtung sowie die Verteilkriterien.
[2] Er hat die Möglichkeit, die Regelung von Einzelheiten wie die Modalitäten der Gesuchseinreichung und -behandlung sowie die nähere Umschreibung der Kriterien für die Beitragsbemessung und des Inhalts der Abrechnung dem zuständigen Departement zu übertragen.

Art. 33
Rechtsschutz
[1] Entscheide der Kommissionen oder Departemente über die Zusicherung und Gewährung von Beiträgen aus den Lotterie- und Wetterträgen gespiesenen Fonds können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.
[2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
[3] Entscheide des Regierungsrates über die Zusicherung und Gewährung von Beiträgen aus den Fonds sind endgültig bzw. nicht anfechtbar.

Art. 34
Spielsuchtabgabe
Das zuständige Departement entscheidet über die zweckgebundene Verwendung der dem Kanton zufliessenden Spielsuchtabgabe gemäss Artikel 18 IVLW; sie wird im Fonds Prävention und Spielsucht angelegt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35
Ausführungsbestimmungen
Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 36
Hängige Verfahren
[1] Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Gesuche sind nach neuem Recht zu entscheiden.
[2] Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Regierungsrat oder beim Verwaltungsgericht hängigen Beschwerden sind nach dem bisherigen Recht zu entscheiden.

Art. 37
Aufhebung bisherigen Rechts
Das Vollziehungsgesetz vom 2. Mai 1971 zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

Art. 38
Änderung bisherigen Rechts
Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Beschluss vom 7. Mai 2006 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten wie folgt geändert:
Ziff. 2
Aufgehoben.

Art. 39
Inkrafttreten
Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest.